Infoblatt

UMGANGSREGELUNG FÜR BEGLEITETEN UMGANG

WAS IST BEGLEITETER UMGANG?

Das Umgangsrecht von Elternteil und Kind hat einen hohen Schwellenwert und dient in der Regel dem Wohl des Kindes. Daher sollte auch in zunächst schwierigen Situationen, etwa bei Konflikten zwischen den Eltern oder wenn ein Elternteil den Kontakt nicht alleine bewältigen kann, versucht werden, den Umgang trotzdem zu ermöglichen. Der begleitete Umgang hilft bei der Kontaktpflege und schützt gleichzeitig das Kind vor unbeaufsichtigten Besuchen. So kann auch der betreuende Elternteil beruhigt sein. Hat das Kind den Elternteil z.B. lange nicht mehr gesehen, ist der Umgang mit Begleitung ein sanfter Einstieg, um wieder eine Beziehung aufzubauen.

Weitere typische Fälle sind:

- Entführungsverdacht
- häusliche Gewalt
- psychische Krankheit oder Suchtverhalten
- oder Trennungs- und Scheidungsfälle mit hohem Konfliktpotential.

WIE FUNKTIONIERT DER BEGLEITETE UMGANG?

Liegt ein Fall für Umgang mit Begleitung vor, sind zunächst das Jugendamt oder auch das Familiengericht Ansprechpartner. Organisationen wie der Kinderschutzbund können bei Bedarf neutrale und kindgerechte Räume für die Besuche und sogar Begleitpersonen bereitstellen. Der genaue Ablauf bei einem Besuchskontakt hängt ganz von der individuellen Situation der Familie und der Vereinbarung ab. Häufig wird ein Umgang alle 14 Tage für ein paar Stunden festgelegt. Die Begleitung des Umgangs soll nur vorübergehend sein und Eltern sowie Kind dazu überführen, den Umgang ohne Begleitung und für längere Zeiträume wahrzunehmen.
Möchte das Kind keinen Umgang mehr mit dem Elternteil pflegen und wird nicht von dem betreuenden Elternteil entsprechend beeinflusst, kann der Umgang auch abgebrochen werden. Wie in allen Fragen des Sorge- und Umgangsrechts steht das Wohl der Kinder an oberster Stelle.

Hinweis: Unser Muster ist standardisiert und sollte nicht ohne Weiteres übernommen werden. Für Ihre konkrete Situation können weitere Anpassungen sinnvoll sein. Lassen Sie sich anwaltlich beraten.

Sie können uns jederzeit anrufen:

0800 - 34 86 72 3

Ihr Anruf ist unverbindlich und garantiert kostenfrei.

SEHR GUT 5,00 / 5,00
TÜVNORD Geprüfte Service-Qualität

Hinweis: Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. iurFRIEND® AG. All rights reserved. Stand 01.2021

Umgangsregelung mit Begleitung

Zwischen

[Name], geb. am [Datum] in [Ort], wohnhaft in [Ort]

- Elternteil 1 -

und

[Name], geb. am [Datum] in [Ort], wohnhaft in [Ort]

- Elternteil 2 -

wird folgende Vereinbarung für das gemeinsame Kind
[Name], geb. am [Datum] in [Ort], wohnhaft in [Ort]
geschlossen:

I. Wir vereinbaren, dass Elternteil 1 alle 14 Tage Samstagnachmittag von 14:00 bis 18:00 Uhr den Umgang mit unserem gemeinsamen Kind wahrnimmt. Der erste Umgang soll am [Datum] erfolgen. Der Umgang wird in den Räumlichkeiten des [Name] in [Adresse], in dessen ständiger Anwesenheit erfolgen. [Name] hat erklärt, den begleiteten Umgang zu unterstützen. Die Elternteile behalten sich ausdrücklich vor, eine gerichtliche Entscheidung über den Umgang herbeizuführen, falls der begleitete Umgang nicht erfolgreich umgesetzt werden kann.
II. Beide Elternteile sind darüber einig, dass sie das positive Bild, das das Kind von jedem seiner beiden Elternteile hat, aufrechterhalten werden soll. Beide Elternteile werden ihr Verhalten zum Wohl des Kindes danach ausrichten und alles unterlassen, was dieses Bild beeinträchtigt.

[Unterschrift Elternteil 1]	[Unterschrift Elternteil 2]
[Datum, Ort]	[Datum, Ort]